

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt: Bauordnungsamt
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Breitscheidstr. 4
Haus F, Zimmer 108

Winterstetter Immobilien
Herrn Michael Winterstetter
Am Krusenick 11c
12555 Berlin

Ansprechpartner(in): Frau Zawichowski
Telefon: 03366 35-1622
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauordnungsamt@l-os.de

Aktenzeichen: 63.04-52.10.00-18225-22-60 eingegangen am: 14.11.2022 Datum: **17. November 2022**

Grundstück: **Schöneiche bei Berlin, Butterblumenweg 15**

Gemarkung: Schöneiche
Flur: 9
Flurstück: 1003

Anlass: **Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis**

Sehr geehrter Herr Winterstetter,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 14.11.2022. Sie baten um Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis für o. g. Flurstück.

Recherchen haben ergeben, dass für das Flurstück

Gemarkung	Schöneiche
Flur	9
Flurstück	1003

keine Eintragungen im Baulastenverzeichnis vorliegen, was Ihnen hiermit bescheinigt wird.

Vorgänger-/ Nachfolgefurstück(e) ist/ sind nicht bekannt bzw. wurde(n) nicht angegeben.

Etwaige Grunddienstbarkeiten erfragen Sie bitte beim Grundbuchamt.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verwaltungsverfahrens trägt der Antragsteller.

Für diese Auskunft wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **50,00 €** festgesetzt.

Nach § 19 GebGBbg werden die Kosten mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Landkreises Oder-Spree zu überweisen.

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC:	WELADED1LOS
Mo / Fr nach Vereinbarung	Internet: www.l-os.de	IBAN:	DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de	Umsatzsteuer ID-Nr.:	DE162705039

Bankverbindung	Sparkasse Oder-Spree
IBAN	DE43 1705 5050 2200 6011 77
BIC	WELADED1LOS
Verwendungszweck	63218225

Begründung

Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung sind die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09 Seite 246) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II/09 Nr. 28) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II/21 Nr. 50).

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist nach § 12 Abs. 1 GebGBbg verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst (beantragt) hat.

Der Verordnungsgeber hat für die Tarifstelle 9.4 eine Rahmengebühr von 50 bis 200 € je Grundstück vorgesehen.

Sofern gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg für öffentliche Leistungen Rahmengebühren vorgesehen sind, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. Der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Kostenschuldner.

Bei diesem Verwaltungsakt kommt eine Bedeutung, ein wirtschaftlicher Wert oder ein sonstiger Nutzen der öffentlichen Leistung für den Kostenschuldner nicht in Betracht.

Die erhobenen Gebühren entsprechen dem mit der öffentlichen Leistung verbundenen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, der für die Bearbeitung Ihres Auskunftsersuchens aufgebracht werden musste (Recherche im Baulastenverzeichnis und Fertigung der Negativauskunft).

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1 ff. GebGBbg und berechnet sich für die gebührenpflichtige Amtshandlung nach §§ 1 ff. BbgBauGebO i. V. m. der Anlage 1 der BbgBauGebO wie folgt:

Für die beantragte Auskunft beträgt die Gebühr **50,00 €**.

Grundlage ist die Kostenberechnung zum Aktenzeichen: **18225-22-60** – siehe Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Kostenbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erheben.

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfaltet ein Widerspruch gegen den Kostenbescheid keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Gebühren auch während eines eventuellen Widerspruchs- oder Klageverfahrens fällig sind und bei Nichtzahlung vollstreckt werden können.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, Breitscheidstr. 4, 15848 Beeskow, einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn er vor Fristablauf bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de/vps abrufbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Zawichowski
Sachbearbeiterin

Dieses Dokument wurde am 17. November 2022 durch Frau Zawichowski schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Diesem Schreiben ist das Merkblatt „Information zum Datenschutz“ beigelegt, auf das besonders verwiesen wird.

Anlage

Kostenberechnung